

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 77/07 B

L 3 AL 4867/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 930/03 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Wird, wie das hier der Fall ist, der Zulassungsgrund der Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend gemacht, so muss nicht nur die Entscheidung bezeichnet werden, von der nach Meinung des Klägers das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht, sondern es muss - wie das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat - die Abweichung aufgezeigt werden. Um eine Abweichung zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung ein Nichtübereinstimmen tragender (abstrakter) Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen; dabei muss deutlich gemacht werden, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 oder Beschlüsse vom 27. Juli 2007 - B 11 AL 87/02 B - und vom 12. September 2006 - B 11a AL 93/06 B). Ferner ist darzulegen, dass, wie von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG gefordert, die angefochtene Entscheidung auf der Divergenz "beruht". Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger bezieht sich zwar auf zwei Urteile des BSG vom 29. August 2002 (SozR 3-4300 § 137 Nr 3) und vom 1. April 2004 (SozR 4-4300 § 137 Nr 1) und entnimmt den Entscheidungen bestimmte Rechtssätze. Er hat jedoch bereits nicht dargetan, dass und welchen Rechtssatz das LSG in Abweichung von der zitierten Rechtsprechung aufgestellt hat. Im Gegenteil ergibt sich aus der Beschwerdebegründung, dass das LSG die genannte Rechtsprechung berücksichtigt hat. Soweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, das LSG habe die Rechtsprechung nur "mit dem Munde nachbetend" zitiert, aber die Grundsätze des BSG nicht auf seinen Fall angewandt, genügt dieses Vorbringen nicht, um einen Widerspruch zu der herangezogenen Rechtsprechung des BSG darzulegen.
- 4 Darüber hinaus ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen des Klägers, dass das Berufungsurteil gar nicht auf der von ihm ansatzweise gerügten Abweichung von Rechtssätzen des BSG zur Hinweispflicht der Beklagten vor einem Lohnsteuerklassenwechsel beruht. Denn er führt aus, das LSG habe bei ihm die Kausalität einer Verletzung der Beratungspflicht durch die beklagte Bundesagentur für Arbeit mit dem Hinweis auf seine Kenntnisse über die Bedeutung des Lohnsteuerklassenwechsels aus Zeiten des früheren Leistungsbezugs verneint. Damit aber wird deutlich, dass es nach der maßgebenden Rechtsansicht des LSG gar nicht auf das Ob und Wie einer Hinweispflicht der Beklagten ankam.



- 5 Soweit der Kläger weiter geltend macht, das LSG sei zu Unrecht von jener fehlenden Kausalität ausgegangen, bringt er keinen Zulassungsgrund vor. Dies gilt auch für sein Vorbringen, das LSG sei bei ihm zu Unrecht von dem Schuldvorwurf einer zumindest groben Fahrlässigkeit ausgegangen. Denn auch dieses Vorbringen beanstandet lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist indes nicht, ob das LSG die Sache richtig entschieden hat, sondern nur die vom LSG im Rahmen seines Urteils zu treffende (Neben-)Entscheidung über die Zulassung der Revision (stRspr; SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

